

Überschrift:

Unser Testament

Einleitung, Widerruf früherer Testamente

Wir, (vollständiger Name), geboren am (Geburtsdatum) in _____
(Geburtsort) und _____ (vollständiger Name), geboren am _____
(Geburtsdatum) in _____ (Geburtsort), erklären folgendes:

Jeder von uns erklärt, dass er nicht durch Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament gebunden ist und widerruft hiermit alle bisher von ihm verfassten Verfügungen von Todes wegen in vollem Umfang.

Einsetzung des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners als Alleinerbe

Wir setzen uns gegenseitig zu unseren alleinigen Erben ein.

Zum Nacherben erklären wir unsere Kinder (vollständiger Name) und _____ (vollständiger Name) zu jeweils gleichen Teilen/unsere Tochter (vollständiger Name) zu (Prozentzahl) Prozent und unseren Sohn (vollständiger Name) zu (Prozentzahl) Prozent.

Eintritt des Nacherbfalls

Der Nacherbfall tritt mit dem Tod des Vorerben ein.

Möglich: Wiederverheiratursklausel

Sollte der Überlebende von uns wieder heiraten, muss er unseren gemeinsamen Abkömmlingen den gesetzlichen Erbteil nach dem Erstversterbenden auszahlen. Für die Wertbestimmung sowie Fälligkeit ist der Zeitpunkt der Wiederverheiratur maßgeblich.

Verzicht auf Anfechtung

Wir verzichten hinsichtlich der Verfügungen für den ersten und den zweiten Erbfall auf das uns nach dem Gesetz zustehende Anfechtungsrecht nach § 2079 BGB für den Fall des Vorhandenseins oder Hinzutretens weiterer Pflichtteilsberechtigter. Unsere letztwilligen Verfügungen erfolgen somit unabhängig davon, welche Pflichtteilsberechtigten beim Ableben eines jeden vorhanden sind oder noch hinzutreten. Auch das Anfechtungsrecht Dritter aus § 2079 BGB ist ausgeschlossen.

Möglich: Pflichtteilklausel

Macht einer unserer Abkömmlinge nach dem Tode des Erststerbenden von uns gegen den Willen des Überlebenden seinen Pflichtteilsanspruch oder Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend und erhält er diesen auch, dann ist er mit seinem ganzen Stamm sowohl für den ersten als auch für den zweiten Todesfall von der Erbfolge ausgeschlossen.

Oder: Jastrowsche Klausel

Macht einer unserer Abkömmlinge nach dem Tod des Erstversterbenden von uns gegen den Willen des Überlebenden seinen Pflichtteilsanspruch oder Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend und erhält er diesen auch, so erhalten die anderen Abkömmlinge aus dem Nachlass des Erstversterbenden ein Vermächtnis in Höhe ihres gesetzlichen Erbteils, welches mit dem Tod des Letztversterbenden fällig wird.

4. Schluss

Ort und Datum

Unterschrift mit vollem Namen
Ehegatte/eingetragener Lebenspartner 1

Ort und Datum

Unterschrift mit vollem Namen
Ehegatte/eingetragener Lebenspartner 2